

# BUNDESRAT

## Bericht über die 282. Sitzung

Bonn, den 30. April 1965

### Tagesordnung:

- Zur Tagesordnung . . . . . 103 A
- Gesetz zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften (Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — RVÄndG)** (Drucksache 180/65, zu Drucksache 180/65) . . . . . 103 B
- Hemsath (Hessen), Berichterstatter . . 103 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung 106 A
- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** (Drucksache 195/65) . . . . . 106 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 79 Abs. 2 GG mit der vorgeschriebenen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates . . . . . 106 B
- Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)** (Drucksache 196/65) . . . 106 B
- Lemmer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 106 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 107 B
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu § 4 Absatz 4 des Altspargengesetzes** (Drucksache 187/65) . . . . . 107 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 120 a Abs. 1 GG . . . . . 107 B
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten** (Drucksache 188/65) . . . . . 107 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 107 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Förderung städtebaulicher Maßnahmen in Stadt und Land (Städtebauförderungsgesetz)** (Drucksache 155/65) . . . . . 107 C
- Präsident Dr. Zinn . . . . . 107 C
- Beschluß: Annahme einer Entschließung . . . . . 107 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961** (Drucksache 184/65) . . . . . 107 D
- Dr. Müller (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 107 D
- Dr. Goppel (Bayern) . . . . . 109 B
- Dr. Mieke (Niedersachsen) . . . . . 110 A
- Grund, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen . . . . . 110 C
- Beschluß: Vorschlag einer Neufassung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 111 D

**Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (18. AndG LAG) (Drucksache 178/65)** . . . 112 A

Dr. Mische (Niedersachsen),  
Berichtersteller . . . . . 112 A

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . 113 A

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch — FrFIG) (Drucksache 182/65)** . . . . . 113 A

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 113 B

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1965 (Nachtrag zum ERP-Wirtschaftsplangesetz 1965) (Drucksache 177/65)** 113 B

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 113 B

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Milch und Milcherzeugnisse und des Außenwirtschaftsgesetzes (Drucksache 179/65)** . . . . . 113 B

**Beschluß:** Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 113 C

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Mühlengesetzes (Drucksache 183/65)** . . . . . 113 C

Leibfried (Baden-Württemberg),  
Berichtersteller . . . . . 113 C

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . 114 B

#### Vorschläge der Kommission der EWG

— für eine erste Richtlinie des Rates betreffend die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge,

— zur Änderung der allgemeinen Programme für das Niederlassungsrecht und den Dienstleistungsverkehr (Drucksache 381/64)

— sowie für eine erste Richtlinie des Rates betreffend die Beteiligung der Unternehmer an der Vergabe und Ausführung von Bauvorhaben für Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts (Drucksache 157/64) . 114 B

Dr. Goppel (Bayern) . . . . . 114 C

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 115 B

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (Gruppe ex 612 CITI) (Drucksache 191/65)** . . . . . 115 B

**Beschluß:** Kenntnisnahme . . . . . 115 C

**Vorschläge der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG; eine Zusatzverordnung des Rates über den Europäischen Sozialfonds (Drucksache 68/65)** 115 C

Dr. Goppel, Bayern . . . . . 115 C

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 116 A

**Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die italienischen Kulturinstitute (Drucksache 158/65)** 116 A

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 116 A

**Verordnung über die von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für den Verkauf der Beitragsmarken (ArV- und AnV-Vergütungsverordnung für Beitragsmarkenverkauf) (Drucksache 193/65)** . . . . . 116 B

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 116 B

<b>Wahl von Mitgliedern für die Rundfunkräte</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1961 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1961) (Drucksache 208/65)</b> . . . . . 116 D
a) der Rundfunkanstalt „Deutschlandfunk“ (Drucksache 81/65)	Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) . . . . . 116 D
b) der Rundfunkanstalt „Deutsche Welle“ (Drucksache 92/65) . . . . . 116 B	Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . . . 117 C
<b>Beschluß:</b> Wiederwahl der bisherigen Mitglieder mit der Maßgabe, daß an die Stelle von Minister Dr. Sträter Minister Gerd Ludwig Lemmer tritt . . . . . 116 C	<b>Beschluß:</b> Der Gesetzentwurf wird an den Finanzausschuß überwiesen . . . . . 117 D
<b>Bestellung eines Vertreters des Bundesrates im Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen (Drucksache 159/65)</b> . . . . . 116 C	<b>Ernennung eines Beamten beim Bundesrat</b> 117 D
<b>Beschluß:</b> Regierungsdirektor Barth (Hessen) wird bestellt . . . . . 116 C	<b>Beschluß:</b> Zustimmungse Kenntnisnahme . . . . . 118 A
<b>Veräußerung des ehem. Kriegsmarinearsenals in Kiel-Wellingdorf an die Kieler Seefischmarkt GmbH (Drucksache 197/65)</b> . . . . . 116 C	<b>Bestellung von Beauftragten des Bundesrates</b> . . . . . 118 A
<b>Beschluß:</b> Zustimmung . . . . . 116 C	<b>Beschluß:</b> Für die Beratung des Wissenschaftsberichts des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung sowie des Entwurfs eines Gesetzes über Werbesendungen in Rundfunk und Fernsehen im Plenum bzw. Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages werden Beauftragte des Bundesrates bestellt . . . . . 118 C
<b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 4/65)</b> . . . . . 116 C	<b>Nächste Sitzung</b> . . . . . 118 C
<b>Beschluß:</b> Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 116 D	

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Zinn,  
Ministerpräsident des Landes Hessen

## Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

## Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Innenminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Dr. Müller, Finanzminister

## Bayern:

Dr. Goppel, Ministerpräsident

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

## Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,  
Senator für das Post- und Fernmeldewesen

## Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Dehmkamp, stellv. Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für das Bildungswesen

Dr. Noltenius, Senator für die Finanzen

Koschnick, Senator für Inneres

## Hamburg:

Dr. Nevermann, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats

Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

## Hessen:

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

## Niedersachsen:

Dr. Mische, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

## Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Weyer, Innenminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Pütz, Finanzminister

Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten

Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

## Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung

von Lautz, Minister der Justiz

Prof. Dr. Senf, Minister für Finanzen und Forsten

## Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister

Dr. Leverenz, Justizminister

Qualen, Finanzminister

## Von der Bundesregierung:

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Prof. Dr. Ernst, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung

Grund, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen

Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 282. Sitzung

Bonn, den 30. April 1965

Beginn: 10.37 Uhr.

**Präsident Dr. Zinn:** Meine Herren! Ich eröffne die 282. Sitzung des Bundesrates.

Der Bericht über die 281. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. In dem Bericht sind einige Fehler zu korrigieren. Ich darf nunmehr fragen, ob Sie Einwendungen gegen den Bericht zu erheben haben. — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich feststellen, daß der Bericht mit den noch vorzunehmenden Korrekturen genehmigt ist.

Zu der vorläufigen **Tagesordnung** ist rechtzeitig als Nachtrag noch ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Einbringung eines Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1961 an zugeleitet worden. Er steht nunmehr als Punkt 23 auf der vorläufigen Tagesordnung. Wir sind ferner übereingekommen, daß als Punkt 24 noch über die Übernahme und Ernennung eines Beamten im Sekretariat des Bundesrates zu beschließen ist.

Punkt 17:

Verordnung über Hackfleisch, Schabefleisch und andere Erzeugnisse aus rohem Fleisch (Hackfleisch-Verordnung)

soll von der vorläufigen Tagesordnung abgesetzt werden, weil die beteiligten Ausschüsse ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen haben.

Ich frage, ob gegen die vorläufige Tagesordnung, so wie sie sich aus meinen Darlegungen ergibt, Einwendungen erhoben werden. — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich sie als genehmigt feststellen.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften (Rentenversicherungs-Änderungsgesetz RVÄndG) —**  
(Drucksache 180/65, zu Drucksache 180/65).

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Hemsath (Hessen).

**Hemsath** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat nach eingehenden Beratungen einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, dem vorliegenden Gesetz zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Trotz dieser Empfehlung — so muß ich es formulieren — hat der Ausschuß, und zwar ebenfalls einstimmig, eine Berichterstattung über die Beratung des Gesetzes im Ausschuß für erforderlich gehalten, und ich darf ausnahmsweise hinzufügen, daß die Mehrzahl der Länder in dieser Sitzung durch Minister und Senatoren vertreten wurde.

Entscheidend war, daß erstens die Vorschläge und Empfehlungen, die der Bundesrat beim ersten Durchgang zur Beseitigung der in dem Entwurf der Bundesregierung nicht berücksichtigten Härten gemacht hatte, unberücksichtigt geblieben sind. Zweitens, daß im Laufe der Beratung ernste Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes in der jetzt vorliegenden Fassung erhoben wurden, und drittens, daß während der Ausschußberatungen nochmals sehr betont auf negative Auswirkungen verwiesen wurde, die sich daraus ergeben, daß dieses so bedeutsame sozialpolitische Gesetz unter einem ganz erheblichen Zeitdruck beraten und verabschiedet werden mußte.

Wenn der Ausschuß trotz dieser Vorbehalte gegenüber dem Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung davon Abstand nahm, dem Hohen Haus die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen, so geschah dies aus der Erwägung, daß im Hinblick auf die einstimmige Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag und den schon gewohnten, aber dennoch berüchtigt bleibenden Zeitdruck Änderungen nicht mehr zu erreichen sind. Der Ausschuß hat nicht verkannt, daß durch das vorliegende Gesetz eine Reihe von **Leistungsverbesserungen** in den gesetzlichen Rentenversicherungen geschaffen wurde.

Der Ausschuß hat auch anerkannt, daß der Bundestag von den 34 Änderungsanträgen und Anregungen, die vom Bundesrat im ersten Durchgang beschlossen wurden, eine beachtliche Zahl übernommen hat. Besonders begrüßt wurde, daß der Bun-

(A) destag sich einstimmig, trotz des gegenteiligen Votums der Bundesregierung, dem Vorschlag des Bundesrates angeschlossen und die Einführung einer Versicherungspflichtgrenze in der Rentenversicherung für Arbeiter abgelehnt hat. Damit wurden — ich verweise auf den Beschluß im ersten Durchgang — besondere Härten von erheblichem Umfang abgewehrt.

Sehr bedauert wurde dagegen, daß sich der Bundestag hinsichtlich der **Versicherungspflichtgrenze für Angestellte** den Vorschlägen des Bundesrates nicht angeschlossen hat. Ich darf daran erinnern, meine Herren, daß der Bundesrat im ersten Durchgang vorgeschlagen hatte, die Versicherungspflichtgrenze in der Rentenversicherung für Angestellte auf das Dreieinhalbfache der allgemeinen Bemessungsgrundlage — das sind zur Zeit 2100 DM monatlich — festzusetzen. Durch diese Koppelung der Versicherungspflichtgrenze an die allgemeine Bemessungsgrundlage sollte vermieden werden, daß die Versicherungspflichtgrenze immer wieder der Gehaltsentwicklung angepaßt werden muß oder sicherungsbedürftige Angestellte aus der Versicherungspflicht herauswachsen.

Der Bundestag hat sich nur zu einer Kompromißlösung entschließen können. Er hat die im Entwurf der Bundesregierung auf 1500 DM festgesetzte Versicherungspflichtgrenze auf 1800 DM erhöht. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hält diese Entscheidung für unzureichend. Durch die vom Bundestag beschlossene Versicherungspflichtgrenze werden nunmehr etwa 400 000 Angestellte wieder versicherungspflichtig, es sei denn, daß sie von den Übergangsvorschriften über die Befreiung von der Versicherungspflicht Gebrauch machen. 350 000 Angestellte bleiben trotz der Neuregelung außerhalb der Versicherungspflicht.

Im Ausschuß wurde betont darauf hingewiesen, es lasse sich voraussehen, daß in absehbarer Zeit auf Grund der allgemeinen Veränderungen im Preis- und Lohngefüge eine größere Zahl von Angestellten wieder aus der Versicherungspflicht herauswächst und — die selbstverständlichste Konsequenz — die gleiche Frage, die heute entschieden wird bzw. in der dritten Lesung des Bundestages entschieden worden ist, erneut auf uns zukommt.

Die Festlegung einer starren Versicherungspflichtgrenze, dazu noch — das möchte ich besonders betonen — in unzureichender Höhe, wird nach der Auffassung des Ausschusses zwangsläufig zur Folge haben, daß sich der Gesetzgeber immer wieder mit der gleichen Frage beschäftigen muß. Im Ausschuß herrschte Übereinstimmung darüber, daß die Frage der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung nur durch die Einführung einer dynamischen Versicherungspflichtgrenze zufriedenstellend gelöst werden kann. Er bekannte sich aus diesem Grunde erneut ausdrücklich zu dem im ersten Durchgang hier im Plenum gefaßten Beschluß.

Der Ausschuß hat sich weiterhin sehr eingehend und kritisch mit den Bestimmungen des Gesetzes befaßt, die eine verbesserte **Bewertung** der vor dem 1. Januar 1957 liegenden sogenannten **Sachbezugs-**

**zeiten** bei der Berechnung der Renten zum Ziel haben. Bis vor kurzer Zeit wurden Kost und Wohnung für die Beitragsberechnung in der Rentenversicherung und damit auch für die Leistungsberechnung meist erheblich unterbewertet. Vor allem Landarbeiter, Krankenschwestern, Seefleute, aber auch zahlreiche im Handwerk beschäftigte Menschen erhielten dadurch — auch nach einem erfüllten Arbeitsleben — eine viel zu niedrige Rente, die in keiner Weise den notwendigen Lebensbedarf sicherstellen konnte.

Die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze hatten die Unterbewertung der Sachbezüge dadurch auszugleichen versucht, daß sie bei Nachweis einer mindestens 10jährigen Sachbezugszeit bei umgestellten Renten eine Erhöhung der Renten um 10 v. H., bei neu zu berechnenden Renten eine solche von 20 v. H. vorsahen.

Die vorliegende Novelle in der Fassung der Regierungsvorlage sah hinsichtlich der umgestellten Renten lediglich eine Erleichterung durch Glaubhaftmachung statt durch Nachweis einer mindestens 10jährigen Sachbezugszeit vor. Für die Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1956 wurde der ursprünglich geforderte Nachweis ebenfalls durch die Glaubhaftmachung ersetzt, und zur Ermittlung des erhöhten Arbeitsentgelts wurden dem Gesetz Berechnungstabellen beigelegt.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang die Verbesserungen hinsichtlich der umgestellten Renten als unzureichend bezeichnet. Er hat die Erhöhung der umgestellten Renten um mindestens 20 v. H. statt um 10 v. H. für erforderlich gehalten. Bei Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 hat er eine Herabsetzung der geforderten Mindestzeit für Sachbezüge von zehn auf ein Jahr beschlossen.

Der Bundestag hat den Forderungen des Bundesrates, soweit es sich um die Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1956 handelt, teilweise entsprochen; er hat die geforderte Mindestzeit der Sachbezüge von zehn auf fünf Jahre reduziert und die Tabelle für die Errechnung der Arbeitsentgelte etwas günstiger gestaltet. Die Forderungen des Bundesrates bezüglich der umgestellten Renten, also der Rentenfälle, die vor dem 31. Dezember 1956 angefallen sind, hat der Bundestag jedoch nicht berücksichtigt; das sind nach genauer Kenntnis und sehr breiten Erfahrungen auch und gerade der obersten Landesbehörden die menschlich härtesten Fälle.

Diese Entscheidung hat im Ausschuß zu eingehenden Erörterungen und Erwägungen geführt, ob aus diesem Grunde nicht doch noch die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen werden sollte. Es wurde in diesem Zusammenhang betont darauf hingewiesen, daß gerade bei den umgestellten Renten durch jahrzehntelange Sachbezugsdauer wirkliche, oftmals menschlich bewegende Härtefälle vorhanden seien, die durch die unzureichende Regelung des Gesetzes kaum gemildert, geschweige denn ausgeräumt werden.

Bedauert wurde im Ausschuß ferner, daß die Empfehlung des Bundesrates zu dem allgemeinen Pro-

(A) blem der sogenannten **Niedrigrenten** nach einem erfüllten Arbeitsleben — die also nicht auf unterbewertete Sachbezüge, sondern ganz allgemein auf ein zu niedriges Entgeltniveau in den früheren Jahren zurückzuführen sind — ebenfalls vom Bundestag nicht beachtet worden ist. Der Ausschuß bekannte sich auch in dieser Frage ausdrücklich zu der im ersten Durchgang beschlossenen Empfehlung des Bundesrates und vertrat die Auffassung, daß die Prüfung der Möglichkeit zur Hebung dieser Renten nach einem erfüllten Arbeitsleben eine der vordringlichsten sozialpolitischen Aufgaben überhaupt darstelle.

Im Ausschuß wurde es als unbefriedigend bezeichnet, daß das Anliegen des Bundesrates hinsichtlich der **Renten für geschiedene Ehefrauen** nur unzureichend berücksichtigt worden ist. Vom Bundestag wurde beim ersten Durchgang gefordert, daß Renten an frühere Ehefrauen von Versicherten auch dann gezahlt werden, wenn eine Unterhaltsverpflichtung wegen der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Versicherten nicht bestanden hat.

Die nunmehr im Gesetz vorgesehene Regelung, daß derartige Renten nur dann gezahlt werden sollen, wenn der Versicherte nach dem 1. Januar 1957 verstorben ist, wurde besonders von einem Ländervertreter — unter allgemeiner Zustimmung des Ausschusses — als untragbar bezeichnet. Durch die Einfügung dieses Stichtages sei die im Entwurf vorgesehene Verbesserung praktisch bedeutungslos. Die vielen schweren Härtefälle, in denen schuldlos geschiedene Ehefrauen von Versicherten mit langen

(B) Versicherungszeiten und hohen Beiträgen trotz Mittellosigkeit keine Rente erhalten, weil der Ehemann vor dem 1. Januar 1957 gestorben ist, blieben ungelöst. Nach Auffassung des Ausschusses wäre es notwendig gewesen, entsprechend den bisher für Geschiedenenrenten geltenden Stichtagsregelungen alle Versicherungsfälle in die Neuregelung einzubeziehen, in denen der Tod des Versicherten nach dem 30. April 1942 eingetreten ist.

Der Ausschuß befaßte sich dann mit der im Bundestag vorgenommenen Streichung des § 1386 RVO und des § 113 AVG. Nach diesen Bestimmungen mußten die Arbeitgeber, die einen **Ruhegeldempfänger beschäftigten**, den **Arbeitgeberanteil** des Beitrags an die Rentenversicherung zahlen. Diese Bestimmungen waren für die Rentenversicherungen von erheblichem finanziellem Interesse; sie brachten Einnahmen in Höhe von 200 Millionen DM, ohne daß aus diesen Beitragsanteilen ein Leistungsanspruch erwuchs. Der eigentliche Anlaß für die Einführung dieser Bestimmungen war jedoch vor allem eine arbeitsmarktpolitische Überlegung. Durch diese Bestimmungen sollte verhindert werden, daß pensionierte Beamte oder Altersruhegeldempfänger der gesetzlichen Rentenversicherung aus rein finanziellen Erwägungen älteren Arbeitnehmern, vor allem älteren Angestellten, bei der Besetzung freier Stellen vorgezogen würden.

Die Mehrheit des Bundestages vertrat die Auffassung, daß diese arbeitsmarktpolitische Erwägung heute keine Bedeutung mehr habe. Der Ausschuß

war demgegenüber der Auffassung, daß sich der (C) Arbeitsmarkt aus einer Vielzahl von Arbeitsmärkten zusammensetze, also außerordentlich differenziert sei, und es in den verschiedensten Bereichen auch heute trotz einer jahrelangen Höchstkonjunktur, trotz Vollbeschäftigung und eines millionenschweren Gastarbeiterproblems viele ältere Arbeitnehmer, vor allem Angestellte, gebe, die trotz aller Bemühungen nicht unterzubringen seien. Es wurde darauf verwiesen, daß sich bei der Überprüfung der arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen dieser Bestimmungen gezeigt habe, daß es keine zuverlässigen Statistiken über das **Arbeitsschicksal der älteren Arbeitnehmer**, vor allem der älteren Angestellten, gibt. Der Ausschuß schlägt daher mit einer einstimmig angenommenen Empfehlung dem Plenum des Bundesrates vor, die Bundesregierung zur Durchführung **gezielter statistischer Erhebungen** zu veranlassen, damit festgestellt werden kann, ob die Streichung der beiden angezogenen Paragraphen tatsächlich gerechtfertigt und vertretbar gewesen ist.

Meine Herren, lassen Sie mich noch einige Bemerkungen über die negativen Auswirkungen des Zeitdrucks, unter dem diese Vorlage verabschiedet werden muß, machen.

(Zuruf.)

— Ich habe den Bericht des Ausschusses zu geben, meine Herren. — Im Ausschuß wurde erneut darauf hingewiesen, daß das Abweichen von der sonst üblichen Praxis, wichtige und komplizierte Gesetzesentwürfe vor Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren auf der Referentenebene mit den Ländern abzustimmen, dazu geführt habe, daß der Bundesrat (D) seine 34 Änderungsanträge und Empfehlungen in kürzester Frist erarbeiten mußte; die ungenügende Abstimmung des Entwurfs habe sich aber auch daran gezeigt, daß der federführende Bundestagsausschuß nicht weniger als 140 Seiten Änderungsanträge vorgelegt erhielt und beraten mußte.

Es wurde begrüßt, daß die Beschlüsse des Bundestages zu einer beachtlichen Leistungsverbesserung geführt haben. Die **Mehrleistungen**, die nach dem ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung 500 Millionen DM betragen hätten, betragen nunmehr geschätzt, vielleicht auch gewissenhaft geschätzt, 700 bis 750 Millionen DM. Andererseits hat es nach Auffassung des Ausschusses der Zeitdruck **nicht ermöglicht**, geeignete Wege zu finden, die zu einer längst fälligen **Vereinfachung des Rentenrechts** hätten führen können. Im Ausschuß wurde im Gegenteil sehr nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß das Rentenrecht gerade durch diese Novelle in einer geradezu unerträglichen Weise kompliziert würde. Der Ausschuß steht mit dieser Auffassung — das wissen Sie — nicht allein. Der Herr Bundesarbeitsminister und, wenn ich es richtig sehe, fast sämtliche Fraktionssprecher im Bundestag haben auf die gleiche Tatsache hingewiesen und dennoch so beschlossen. Daß dadurch einige auch für die Länder sehr bedeutsame Konsequenzen — denken Sie nur an den Trend der Klagefälle und damit an die zusätzliche Belastung der Sozialgerichtsbarkeit — bei der Durchführung des Gesetzes entstehen, ist völlig

(A) klar, zumal die Schwierigkeiten in der Berechnung der Einzelfälle von allen Experten als ungewöhnlich hoch bezeichnet und die Umrechnungszeiten mit drei bis sechs Jahren — je nach der Beurteilung — angegeben wurden.

Meine Herren, damit bin ich am Schluß meiner Berichterstattung. Ich habe Sie namens des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu bitten, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

**Präsident Dr. Zinn:** Ich danke dem Herrn Berichtersteller.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer der Empfehlung des Ausschusses zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Einstimmig angenommen. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem **Rentenversicherungs-Änderungsgesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Der Ausschuß empfiehlt ferner, die **Entschließung** anzunehmen, die in der Drucksache 180/1/65 wiedergegeben ist. Wer dieser Ausschußempfehlung zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Ebenfalls einstimmig **angenommen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes**  
(Drucksache 195/65)

Hier handelt es sich um die Änderung des Art. 74 Nr. 10 GG und die Einfügung einer neuen Nr. 10 a, wodurch im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung dem Bund die Möglichkeit gegeben werden soll, durch Bundesgesetz die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zu regeln.

(B) Es ist ein verfassungsänderndes Gesetz, das der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates bedarf. Wer zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Einstimmig angenommen! Damit ist die verfassungsmäßige Mehrheit gegeben.

Demnach hat der Bundesrat mit der in Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der **Änderung des Grundgesetzes zugestimmt**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)** (Drucksache 196/65)

Berichtersteller ist Herr Minister Lemmer.

**Lemmer** (Nordrhein-Westfalen) Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Da der Bundesrat den Gesetzentwurf im ersten Durchgang abgelehnt hat, darf ich zur Erläuterung des jetzt vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfohlenen Verfahrens den bisherigen Weg des Gesetzes kurz skizzieren.

Hinsichtlich des mit dem Gesetzentwurf angestrebten Zieles, das dauernde Ruherecht auch auf

die **Gräber der Opfer der nationalsozialistischen (C) Gewaltherrschaft** und auf die **Fluchtopfer aus der SBZ** auszudehnen, waren Bundesregierung und Bundesrat im ersten Durchgang einig. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten war jedoch der Auffassung, daß es keines neuen Gräbergesetzes bedürfe, um dieses Ziel zu erreichen; vielmehr reiche eine Novelle zu dem bisherigen Kriegsgräbergesetz vom 27. Mai 1952 aus. Deshalb hat der Ausschuß dem Bundesrat in erster Linie empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Nur vorsorglich hat er eine Reihe von Änderungsvorschlägen für den Fall gemacht, daß der Entwurf nicht abgelehnt werden sollte. Der Finanzausschuß ist hinsichtlich der Notwendigkeit eines neuen Gräbergesetzes der Auffassung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten beigetreten. Er hat aber darüber hinaus seine Empfehlung, den Gesetzentwurf abzulehnen, vor allem damit begründet, daß die in § 10 der Regierungsvorlage vorgesehene **Kostenregelung** und die dazu gegebene Begründung dem zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Dürkheimer Abkommen widersprechen.

Bei dieser Sachlage war es sinnvoll, daß sich dieses Hohe Haus in seiner 266. Sitzung am 28. Mai 1964 zunächst mit der Empfehlung des Finanzausschusses befaßt hat. Nachdem der Bundesrat den Gesetzentwurf mit der vom Finanzausschuß gegebenen Begründung abgelehnt hatte, bestand keine Veranlassung mehr, die Änderungsvorschläge des Ausschusses für Innere Angelegenheiten noch zu erörtern.

Die Bundesregierung hat daraufhin zu der für die Ablehnung durch den Bundesrat maßgeblichen Frage erklärt, sie werde gegen eine etwaige Änderung des § 10 Abs. 1 des Entwurfs zur Wiederherstellung der bisher geltenden Kostenverteilung keine Einwendungen erheben.

Der Bundestagsausschuß für Inneres, dem der Bundestag den Entwurf in seiner 107. Sitzung am 22. Januar 1964 überwiesen hat, hat dem § 10 des Entwurfs die jetzige Fassung gegeben, mit der die alte Regelung — **Kostentragung durch den Bund** — in vollem Umfang wiederhergestellt wird. Damit ist der wesentlichste Ablehnungsgrund ausgeräumt. Auch im übrigen hat der Bundestagsausschuß für Inneres die Empfehlungen des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten weitgehend berücksichtigt. Nicht übernommen wurden lediglich die Vorschläge, die öffentliche Last nach § 2 Abs. 2 — die Duldung von Gräbern — im Grundbuch einzutragen, die Entschädigungsregelung in § 3 mit Rücksicht auf verfassungsrechtliche Bedenken aus Art. 14 GG auszuweiten und schließlich die in § 8 vorgesehene Bindung an die gutachtliche Äußerung der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht zu streichen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Inneres in der aus der vorliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung angenommen. Die in der jetzt vorliegenden Fassung nicht berücksichtigten Vor-

(A) schläge des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten haben aber keine solche Bedeutung, daß davon die Einstellung des Hohen Hauses zu dem vorliegenden Gesetz abhängen könnte. Zu der Eintragungspflicht ist im übrigen zu bemerken, daß sie in der Tat dem sonst üblichen Prinzip bei öffentlichen Lasten, die nicht im Grundbuch eingetragen werden, widerspräche. Hinsichtlich der Entschädigungsregelung sind kaum Fälle vorstellbar, in denen sich der durch die öffentliche Last entstehende Vermögensnachteil anders als in der Minderung der bisherigen Nutzung der mit den Gräbern belegten Grundstücke auswirken könnte. Die in § 8 enthaltene Bindung ist zwar — das ist die Auffassung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten — überflüssig, jedoch handelt es sich hier um eine Verfahrensfrage von untergeordneter Art.

Zusammenfassend ist der Ausschuß für Innere Angelegenheiten mithin der Auffassung, daß das Hohe Haus dem Gesetzentwurf zustimmen sollte, nachdem die finanziellen Bedenken des Bundesrates durch die jetzt vorliegende Fassung des Gesetzes im vollem Umfang ausgeräumt worden sind und auch den redaktionellen Vorschlägen des Ausschusses im wesentlichen entsprochen wurde.

**Präsident Dr. Zinn:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wer gemäß der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten dem Gesetz zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — (B) Einstimmig angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gräbergesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu § 4 Absatz 4 des Altspargesetzes** (Drucksache 187/65)

Der Finanzausschuß schlägt vor, dem Gesetz gemäß Art. 120 a Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall; dann ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten** (Drucksache 188/65).

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat in der Drucksache 188/1/65 empfohlen, zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG einberufen wird. Ich habe deshalb zunächst gemäß § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates festzustellen, ob die Mehrheit des Bundesrates gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer also gegen die Anrufung ist, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Infolgedessen kann ich daraus wohl schließen, daß der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG

**zustimmt?** — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist (C) entsprechend **beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Förderung städtebaulicher Maßnahmen in Stadt und Land (Städtebauförderungsgesetz)** (Drucksache 155/65).

Hier empfehle ich dem Hause, folgende **Entschliebung** zu fassen:

Der Bundesrat ist mit der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzentwurfes einverstanden. Er ist jedoch der Auffassung, daß der Gesetzentwurf in dieser Legislaturperiode wegen der Vielschichtigkeit seiner Problematik nicht mehr verabschiedet werden wird. Er sieht daher von einer ausführlichen Stellungnahme zu Sach- und Rechtsfragen, insbesondere den nicht gelösten finanzpolitischen Fragen, in diesem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens ab. Der Bundesrat hält jedoch eine eingehende verfassungsrechtliche Überprüfung vor allem des Ersten und des Zweiten Teils des Entwurfs für geboten. Er verweist insoweit auf die Beratungen seines Rechtsausschusses.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich um das Handzeichen bitten, soweit dieser Entschliebung zugestimmt wird. — Ich darf einstimmige **Annahme der Entschliebung** feststellen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961** (Drucksache 184/65). (D)

Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Müller (Baden-Württemberg).

**Dr. Müller** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 vom 23. Juni 1961 sieht folgende Änderungen vor:

1. für Bremen eine Neufassung der sogenannten Hanseatenklausel;
2. für das Saarland zur Abgeltung von Sonderbelastungen eine Kürzung der dem Finanzausgleich unterliegenden Steuereinnahmen um 35 Millionen DM;
3. eine allgemeine Erhöhung der Zuweisungen an die ausgleichspflichtigen Länder zwischen 85 und 95 v. H. der Ausgleichsmaßzahl um 0,5 v. H.

Bevor ich im einzelnen auf diese Änderungsvorschläge eingehe, erscheint es im Interesse der besseren Verständlichkeit wesentlich, kurz auf die **wechselvolle Vorgeschichte** einzugehen, die letztlich zur Einbringung des Gesetzentwurfs in der vorliegenden Form geführt hat.

Auf Grund des Ergebnisses einer vom Saarland sowie vom Land Bremen veranlaßten Untersuchung

(A) über die Auswirkungen des Länderfinanzausgleichs übersandte der Herr Bundesfinanzminister bereits im Oktober 1963 dem Vorsitzenden der Länderfinanzministerkonferenz einen **ersten Referentenentwurf**, der neben gewissen Verbesserungen der Finanzlage des Saarlands und Bremens noch zwei kleinere Korrekturen zugunsten von Nordrhein-Westfalen im Realsteuerausgleich sowie zugunsten von Schleswig-Holstein hinsichtlich der Neuregelung seiner Sonderbelastungen vorsah. Dieser Referentenentwurf wurde von der Finanzministerkonferenz im November 1963 eingehend beraten mit dem Ergebnis, daß die überwiegende Mehrheit im damaligen Zeitpunkt eine Novellierung des Länderfinanzausgleichsgesetzes ablehnte. Dabei wurde hinsichtlich des **Saarlandes** einmütig die Ansicht vertreten, daß es sich bezüglich der angespannten Finanzlage um Rückgliederungsschwierigkeiten handelt, deren Beseitigung eine Aufgabe des Bundes sei.

Dagegen bestand im Hinblick auf das **Anliegen Bremens** seinerzeit bereits eine gewisse Bereitschaft der ausgleichspflichtigen Länder, diesem Land im Rahmen einer Kleinstlösung durch Ausweitung der Hanseatenklausel entgegenzukommen. Nach dem zur Zeit geltenden Länderfinanzausgleichsgesetz ist den Hansestädten, soweit sie auf Grund ihrer über dem Bundesdurchschnitt liegenden Steuerkraft ausgleichspflichtig sind, ein gewisser Selbstbehalt der Steuereinnahmen garantiert. Nachdem Bremen in den letzten Jahren — wohl bedingt durch die besondere Struktur seiner Wirtschaft, vor allem der Werftindustrie und der Schifffahrt — hinsichtlich der (B) Steuerzuwachsrate erheblich hinter dem Bundesdurchschnitt zurückgeblieben ist mit der Folge, daß es seit 1960 keine Finanzausgleichsbeiträge mehr zu leisten hat, ohne andererseits schon zu den ausgleichsberechtigten Ländern zu zählen, war eine **Änderung der Hanseatenklausel** dahin gehend in Aussicht genommen, statt der Vergleichsländer Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg und der Vergleichsstädte Köln und Stuttgart alle Bundesländer sowie alle Städte über 500 000 Einwohner in die Vergleichsberechnung einzubeziehen.

Nach weiteren Untersuchungen und Verhandlungen legte der Bundesfinanzminister etwa ein Jahr später einen **zweiten Referentenentwurf** vor, der Änderungen zugunsten von vier ausgleichsberechtigten Ländern vorsah. Danach war beabsichtigt, dem Saarland einen Absetzbetrag von 35 Millionen DM sowie dem Land Rheinland-Pfalz einen solchen von 15 Millionen DM zuzubilligen und für Schleswig-Holstein den derzeit gültigen Vorwegabzug von 30 Millionen DM auf 35 Millionen DM zu erhöhen. Außerdem sollte dem Land Bremen durch Änderung der Hanseatenklausel geholfen werden. Daneben war eine gewisse Verbesserung zugunsten der Länder Hamburg und Nordrhein-Westfalen durch eine Änderung des Realsteuerausgleichs in Aussicht genommen.

Auch dieser zweite Entwurf konnte nicht die Zustimmung der Finanzministerkonferenz finden, weil er den Rahmen der seinerzeit erwogenen Kleinstlösung, die nur zugunsten des Saarlandes und Bre-

mens gedacht war, durch die vorgesehenen weiteren (C) Verbesserungen gesprengt hat. Dabei war nach wie vor die Überlegung maßgebend, daß sich im gegenwärtigen Zeitpunkt wegen der ohnehin zu erwartenden Änderung der Finanzverfassung jede weitergehende Änderung des Länderfinanzausgleichs von selbst verbieten sollte und daß zum mindesten die Arbeitsergebnisse der gemeinsam von Bund und Ländern eingesetzten Sachverständigenkommission, der sogenannten „vier Weisen“, abzuwarten sind.

Dementsprechend kam es schließlich auf Grund eines von mir eingebrachten **Kompromißvorschlages** mit der großen Mehrheit von 9 : 2 Stimmen auf der Länderseite zu einer **Einigung**, die folgende Lösung vorsah:

1. 17,5 Millionen DM Absetzbetrag für das Saarland zur hälftigen Deckung seines Haushaltsfehlbetrags;

2. Änderung der Hanseatenklausel zugunsten von Bremen bei Einführung eines Höchstbetrages von 12 Millionen DM im Ausgleichsjahr.

Bei diesem Beschluß sind wir davon ausgegangen, daß der Bund die restlichen 17,5 Millionen DM für das Saarland in einer ihm geeignet erscheinenden Weise aufbringen werde. Mit dieser Konzeption — darauf legt der Finanzausschuß großen Wert, und deshalb betone ich das ganz besonders — sollte ganz klar gesagt werden, daß die Länder bereit sind, insbesondere der Saar, aber auch Bremen, im Rahmen der jetzt nur möglich erscheinenden **Kleinstlösung** zu helfen. Andererseits sollte damit aber auch zum Ausdruck kommen, daß angesichts der Besonderheit (D) der Situation des Saarlandes auch der Bund eine Verpflichtung zur Hilfe hätte, ohne daß damit ein Präzedenzfall geschaffen würde.

Wie sich aus dem nunmehr vorgelegten **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961** ergibt, ist die Bundesregierung den Vorstellungen, die ich soeben dargelegt habe, nur insofern gefolgt, als sie die Frage einer Verbesserung zugunsten der Länder Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Hamburg nicht mehr aufgenommen hat. In der wesentlichen Frage der **Finanzhilfe für das Saarland** hat sich dagegen die Bundesregierung auf den Standpunkt gestellt, daß der volle Fehlbetrag von 35 Millionen DM durch die ausgleichspflichtigen übrigen Länder aufgebracht werden muß. Es wird zwar von Bundesseite zugegeben, daß an sich ein Anwendungsfall für eine Ergänzungszuweisung nach Art. 107 Abs. 2 Satz 3 GG vorliegt. Wenn trotzdem von diesem Instrument kein Gebrauch gemacht wird, so begründet dies der Bundesfinanzminister mit finanzpolitischen Bedenken, die aber nach Ansicht des Finanzausschusses nicht durchgreifen können, weil nun einmal die Situation des Saarlandes infolge der Rückgliederung so einmalig ist, daß sich kein anderes Bundesland auf eine entsprechende Vergünstigung mit Recht berufen könnte, so daß also damit kein Präzedenzfall geschaffen wäre.

Zu dem im Laufe der Beratungen über die Regierungsvorlage aufgetauchten Gedanken, die Länder

(A) sollten im Hinblick auf ihre seit jeher ablehnende Stellungnahme zu den Dotationsauflagen im Bundeshaushalt auf eine Bundesbeteiligung für die Saar verzichten und den Betrag von 35 Millionen DM allein aufbringen, ist zu bemerken, daß ein solcher Vergleich eindeutig hinkt. Während bei den Dotationsauflagen der Bund bei bestimmten Einzelansätzen des Haushalts unmittelbar in die Haushaltswirtschaft der Länder eingreift, wird die grundgesetzlich vorgesehene Ergänzungszuweisung ausdrücklich im Rahmen des Länderfinanzausgleichs als allgemeines Deckungsmittel zur Verfügung gestellt.

Die weiteren Änderungsvorschläge im Regierungsentwurf betreffen, wie einleitend bereits erwähnt, eine geringfügige Anhebung der Ausgleichszuweisungen und eine Änderung der Hanseatenklausel in etwas anderer Form, als sie ursprünglich vorgesehen war, und ohne Einführung eines Höchstbetrags.

Nach eingehender Erörterung dieses, wie man wohl sagen darf, nicht ganz leichten und nicht ganz einfachen Gesamtkomplexes, ist der Finanzausschuß mit 7 Stimmen gegen 1 Stimme bei 3 Enthaltungen zu dem Ergebnis gekommen, die in der Finanzministerkonferenz erörterte Konzeption auch weiterhin zu vertreten, wie sie in der Ihnen vorliegenden Drucksache 184/1/65 nunmehr ihren Niederschlag gefunden hat.

Namens des Finanzausschusses darf ich das Hohe Haus daher bitten, den Regierungsentwurf in der vorliegenden Fassung abzulehnen und der vom **Finanzausschuß beschlossenen Fassung der Gesetzesänderung** seine Zustimmung zu geben.

Außerhalb meiner eigentlichen Berichterstattung darf ich der Vollständigkeit halber noch kurz darauf hinweisen — der Herr Präsident hat das vorhin auch schon getan —, daß die Regierung des Landes **Schleswig-Holstein** kurzfristig ihrerseits einen **Änderungsvorschlag** zum Länderfinanzausgleichsgesetz 1961 mit der Bitte um Einbringung beim Bundestag vorgelegt hat. Das ist Punkt 23 der Tagesordnung. Danach sollen die ausgleichsberechtigten Länder, deren Steuereinnahmen je Einwohner in dem dem Ausgleichsjahr vorangehenden Rechnungsjahr 75 v. H. des Bundesdurchschnitts nicht erreicht haben, ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich, vom Bund eine Ergänzungszuweisung in Höhe des Differenzbetrags erhalten. Der schleswig-holsteinische Antrag ist nachträglich eingegangen. Der Finanzausschuß war mit ihm bisher nicht befaßt. Er hatte dazu auch keine Gelegenheit. Es wird wohl richtig sein, ihm diesen Entwurf zuzuweisen.

**Präsident Dr. Zinn:** Das Wort hat Herr Ministerpräsident Goppel (Bayern).

**Dr. Goppel** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern wird den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 unterstützen. Es lehnt damit die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 184/1/65 ab. Die Bayerische

Staatsregierung sieht in der Konzeption der Bundesregierung die sicherste Gewähr dafür, daß das **Saarland** noch im Jahre 1965 die **erforderliche finanzielle Hilfe** erhält. Bei der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Beteiligung des Bundes an der Saarhilfe wäre dies nicht in gleichem Maße sichergestellt, zumal im Bundeshaushalt 1965 Mittel für diesen Zweck nicht vorgesehen sind.

Die Bayerische Staatsregierung hat im übrigen auch **Bedenken** gegen die präjudizielle Wirkung einer vom Bund an das Saarland zu leistenden **Ergänzungszuweisung**. Daß diese Sorge nicht unbegründet ist, beweist die Vorlage zu Punkt 23 unserer heutigen Tagesordnung.

In Würdigung all dieser Umstände zieht Bayern eine Lösung vor, die dem Saarland im Rahmen einer **föderativen Gemeinschaftsaktion der Länder** die noch in diesem Jahre notwendige Entlastung rasch und zuverlässig bringt. Die Bayerische Staatsregierung wendet sich damit nicht gegen die Auffassung, daß der Bund nach wie vor die Mitverantwortung für die unbestreitbar auch auf Eingliederungsschwierigkeiten beruhende Situation des Saarlandes trägt. Der Bund bleibt aufgefordert, auch seinerseits zusammen mit den Ländern zu einer wirksamen Entlastung des Saarlandes beizutragen.

Wenn Bayern heute für den Gesetzentwurf der Bundesregierung stimmt, so kann es doch keinesfalls die der Begründung dieses Entwurfs zugrundeliegende Hypothese anerkennen, daß kleine Länder überproportional mit konsumtiven Ausgaben belastet und dadurch in ihrer **Investitionskraft** besonders beeinträchtigt seien. Eine solche These ist wissenschaftlich nicht gesichert. Die für ihre Begründung herangezogenen statistischen Ergebnisse zeigen ein sehr wechselvolles und von Jahr zu Jahr schwankendes Bild. So wurde — um ein besonders eindrucksvolles Beispiel zu nennen — die Investitionskraft eines sogenannten kleinen Landes vom Bundesministerium der Finanzen für das Jahr 1957 mit rund 30 % des Länderdurchschnitts errechnet, für 1961 aber bereits mit rund 75 %.

Begriffe wie „konsumtiver Steuerbedarf“ und „Investitionskraft“ sind kein brauchbarer Maßstab für die Finanzkraft eines Landes. Da der **konsumtive Steuerbedarf** zweifellos manipulierbar ist, kann auch die mit seiner Hilfe errechnete Investitionskraft nicht als objektive Größe anerkannt werden. Zudem könnten selbst aus einer nach unanfechtbaren Merkmalen festgestellten Investitionskraft gewisse Schlußfolgerungen allenfalls dann gezogen werden, wenn ihr der tatsächliche Investitionsbedarf der einzelnen Länder gegenübergestellt werden könnte. Bis heute ist es aber nicht gelungen, diesen Bedarf an Hand objektiver Maßstäbe zuverlässig zu ermitteln.

Alles in allem sind somit die Begriffe „konsumtiver Steuerbedarf“ und „Investitionskraft“ zu ungenau und allzuleicht durch Zufallsergebnisse einzelner Jahre beeinflußt, als daß sie zur Grundlage einer auf Dauerwirkung angelegten gesetzgeberischen Entscheidung gemacht werden könnten.

(A) **Präsident Dr. Zinn:** Das Wort hat Herr Minister Dr. Miede (Niedersachsen).

**Dr. Miede** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Niedersächsische Landesregierung verbindet mit ihrer Zustimmung zu der vom Finanzausschuß des Bundesrates vorgeschlagenen Änderung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung folgende Erklärung:

Erstens. Nach der Berechnung des Bundesfinanzministers, die die Realsteuerkraft der Gemeinden in die **Finanzkraft der Länder** einbezieht, liegt **Niedersachsen** hinsichtlich der Gesamtsteuereinnahme des Landes und seiner Gemeinden je Einwohner im Bundesdurchschnitt nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs an drittletzter Stelle. Ohne Berücksichtigung der Realsteuerkraft nimmt das Land Niedersachsen die letzte Stelle ein. Da nur diese Finanzmasse im Land zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben — einschließlich seiner Leistungen an die Gemeinden im Rahmen des kommunalen Steuerverbundes — zur Verfügung steht, erwartet die Niedersächsische Landesregierung, daß Bundesregierung und Bundesrat bei weiterer Änderung des Länderfinanzausgleichs in erster Linie eine Verbesserung der Finanzkraft des Landes Niedersachsen herbeiführen. Die Landesregierung hat mit Befremden festgestellt, daß zwar nach dem gegenwärtigen Entwurf der Bundesregierung aus dem Kreis der ausgleichsberechtigten Länder nur noch das Saarland, ursprünglich aber auch die Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, nicht dagegen Niedersachsen besonders begünstigt werden sollten.

(B) Zweitens. Die Niedersächsische Landesregierung lehnt den Gesetzentwurf der Bundesregierung ab. Sie hält die von der Bundesregierung vorgesehene Änderung des Länderfinanzausgleichs vor Klärung der von Bund und Ländern beabsichtigten Finanzreform für verfrüht und die über den reinen Steuerkraftausgleich hinausgehenden neuartigen Vorstellungen der Bundesregierung über die Einbeziehung von Sonderbelastungstatbeständen in den Länderfinanzausgleich für unvollständig und unausgereift.

Drittens. Die Niedersächsische Landesregierung ist der Auffassung, daß eine grundlegende **Neuordnung des Länderfinanzausgleichs** im Zusammenhang mit der Finanzreform erfolgen muß. Sie lehnt deshalb auch den Gesetzentwurf des Landes Schleswig-Holstein ab. Die Niedersächsische Landesregierung hat nur aus diesem Grunde davon abgesehen, bei den zurückliegenden Beratungen ihrerseits Anträge zugunsten des Landes Niedersachsen zu stellen, obwohl seine Finanzlage eine solche Änderung zwingend erforderlich macht.

Viertens. Aus diesen Gründen — nicht allein wegen der auf das Land Niedersachsen entfallenden neuen Mehrbelastung von 1,9 Millionen DM — kann die Niedersächsische Landesregierung nur unter Zurückstellung ernsther Bedenken den Änderungsvorschlägen des Finanzausschusses des Bundesrates zustimmen. Hier liegt eine besondere Situation vor. Sie tut dies in der festen Erwartung, daß die endgültige Neuordnung des Länderfinanz-

ausgleichs dem Land Niedersachsen den dringend (C) benötigten, ihm aber seit Gründung der Bundesrepublik versagt gebliebenen Ausgleich seiner Finanzkraft gibt, um — auch im Interesse des Bundes und aller Länder — die sich aus **Sonderbelastungen** ergebenden Aufgaben in der gehörigen Form erfüllen zu können. Das sind unter anderem der Küstenschutz, die Last der „Wasserhypothek“ hinter den Deichen, im Binnenland und in den Mündungsgebieten der großen westdeutschen Ströme, die Emslandsanierung, die Förderung des längsten Zonenrandgebietes, der wesentliche Anteil an der ländlichen Siedlung im gesamten Bundesgebiet, die Konkurrenzfähigkeit der niedersächsischen Landwirtschaft, die Angleichung der Trinkwasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Verkehrsanlagen an die Verhältnisse in den anderen Bundesländern sowie die Weiterentwicklung der kulturellen und der sozialen Einrichtungen, die infolge der Weiträumigkeit und geringen Besiedlungsdichte des Landes einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern.

**Präsident Dr. Zinn:** Das Wort hat Herr Staatssekretär Grund vom Bundesfinanzministerium.

**Grund**, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Präsident, meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat bereits die Vorgeschichte und damit den dornenvollen Leidensweg dieses Gesetzentwurfs geschildert. Ich möchte es mir ersparen, auch meinerseits noch darauf einzugehen. Aber eines darf ich zu Beginn hervorheben.

(D) Aus dieser Vorgeschichte ergibt sich klar, daß die Bundesregierung seit Jahr und Tag entsprechend ihrem Gesetzgebungsauftrag aus Art. 107 Abs. 2 GG ehrlich bemüht gewesen ist, insbesondere für das Saarland und für die Hansestadt Bremen zur Abwehr finanzieller Schwierigkeiten eine Besserstellung im Länderfinanzausgleich zu erreichen. In den Vorberatungen, die hier geschildert worden sind, haben sich die Herren Länderfinanzminister schließlich mit Mehrheit für eine **Kleinstlösung** entschieden, die nur noch für das Saarland und für Bremen begrenzte Verbesserungen vorsieht und eine Beteiligung des Bundes an der Finanzhilfe für das Saarland fordert; weitergehende Anträge sollten bis zur Neuregelung des Länderfinanzausgleichs im Zusammenhang mit der Finanzreform zurückgestellt werden. Auch das klang heute in den Reden schon durch.

Mit der Vorlage der Bundesregierung wird nun eine Ausgleichsregelung vorgeschlagen, die den Vorstellungen der Ländermehrheit weitgehend entgegenkommt, indem sie das Problem auf das Saarland und die Hansestadt Bremen beschränkt. In einem wichtigen Punkte allerdings konnte die Bundesregierung nicht nachgeben, nämlich hinsichtlich der Forderung der Länder auf eine ergänzende Finanzhilfe des Bundes.

Wir haben dabei zunächst geprüft, ob den Schwierigkeiten des Saarlandes vorübergehend etwa durch gezielte Finanzhilfen des Bundes begegnet werden

(A) könnte. Die Prüfung hat aber ergeben, daß sich keine geeigneten Ansätze finden, die zu einer Entlastung des saarländischen Haushaltes führen würden. Mit Maßnahmen zur Erhöhung der Wirtschaftskraft des Saarlandes ist die Entlastung des saarländischen Haushaltes leider nicht zu erreichen.

Der vom Finanzausschuß des Bundesrates nun empfohlene **Gegenentwurf** sieht eine gesetzlich geregelte **Ergänzungshilfe des Bundes** vor. In der Begründung hierzu wird ausgeführt, daß sich die Gründe für die **schwierige Lage des Saarlandes** nicht aufspalten ließen in solche, für die der Bund nach dem Grundgesetz zuständig sei, und solche, für die die Ländergemeinschaft einzutreten hätte. Deshalb wird eine solidarische Hilfe von Bund und Ländern gefordert, und zwar so, wie in dem Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 neben der Finanzhilfe des Bundes schon vorgesehen war, daß auch die Länder eine solche Finanzhilfe gewähren können.

Es überrascht etwas, daß sich der Finanzausschuß des Bundesrates in seiner Begründung auf die im **Eingliederungsgesetz** geplante Solidarität von Bund und Ländern beruft, weil nämlich die Länder zur Eingliederung des Saarlandes bis Ende 1960 tatsächlich Finanzbeiträge nicht geleistet haben. Dagegen hat der Bund für die wirtschaftliche und finanzielle Eingliederung des Saarlandes bis Ende 1960 rund 3 Milliarden DM aufgewendet. Mit diesen Leistungen des Bundes ist die finanzwirtschaftliche Eingliederung des Saarlandes auf Grund des Fünften

(B) Überleitungsgesetzes abgeschlossen.

Der Abschluß der finanziellen Eingliederungshilfen des Bundes für das Saarland ist auch dadurch anerkannt worden, daß das Saarland seit 1961 am Länderfinanzausgleich teilnimmt und jährliche **Ausgleichszuweisungen** erhält, die von 128 Millionen in 1961 auf immerhin 176 Millionen in 1964 angestiegen sind.

Da die bisherigen Zuweisungen im Länderfinanzausgleich nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern der gegenwärtigen Finanzlage des Saarlandes nicht mehr gerecht werden, ist es nach Auffassung der Bundesregierung nunmehr Aufgabe der Länder, die notwendige Erhöhung der Ausgleichszuweisungen an das Saarland aufzubringen. Die am **Länderfinanzausgleich** teilnehmenden Länder weisen in ihrer Größe, Struktur und Leistungsfähigkeit große Unterschiede auf und zeigen auch auf Grund der in Art. 109 GG verbrieften Unabhängigkeit ihrer Haushaltswirtschaft eigenständige Entwicklungen. Nach bisher einhelliger Auffassung sollte es alleinige Aufgabe des Finanzausgleichs sein, diesen Unterschieden angemessen Rechnung zu tragen. Der Entwurf der Bundesregierung sieht deshalb vor, daß die Besserstellung des Saarlandes um 35 Millionen DM, deren Notwendigkeit auch von der Konferenz der Länderfinanzminister anerkannt wurde, allein von den Ländern aufgebracht wird. Auf der anderen Seite ist der Bund bei Annahme des Regierungsentwurfs bereit, von sich aus auf die

(C) Verzinsung und Tilgung von 250 Millionen DM Bundesdarlehen zu verzichten, die das Saarland aus der Zeit der Eingliederung noch schuldet. Der Bund verzichtet damit auf eine jährliche Einnahme von 20 Millionen DM, insgesamt auf etwa 323 Millionen DM.

Bei dieser Sachlage kann die Bundesregierung das Verlangen der Länder, daß sich der Bund an der Finanzhilfe für das Saarland mit jährlich 17,5 Millionen DM beteiligt, nicht als berechtigt anerkennen. Es geht letztlich gar nicht so sehr darum, aus welcher Finanzmasse diese 17,5 Millionen DM entnommen werden; es geht hier — das ist die Auffassung der Bundesregierung — um eine finanzpolitische Grundsatzentscheidung.

Verfassungsrechtlich ist eine **Ergänzungszuweisung des Bundes** an ein leistungsschwaches Land gemäß Art. 107 Abs. 2 GG zweifellos zulässig; das ist in allen Vorberatungen auch seitens der Bundesregierung anerkannt worden. Von dieser Bestimmung ist aber bisher im Einklang mit den Interessen der Gesamtheit der Länder kein Gebrauch gemacht worden. Mit der Einführung einer Ergänzungszuweisung des Bundes würde ein verfassungs- und finanzpolitisch bedenkliches Präjudiz geschaffen. Wie Sie wissen, liegt neuerdings bereits der Gesetzesvorschlag eines Landes auf Einführung von Ergänzungszuweisungen des Bundes vor, die unter bestimmten Voraussetzungen sogar ganz allgemein gewährt werden sollen und sehr erhebliche Beträge ergeben würden. Wenn es noch eines Beweises der vom Bund behaupteten oder richtiger gesagt: befürchteten präjudizierenden Wirkung bedurfte, so ist dieser Beweis mit dem Initiativantrag des Landes eindeutig geliefert. Es entsteht damit die Gefahr, daß der Finanzausgleich unter den Ländern sich durch Ergänzungszuweisungen des Bundes in Richtung einer vertikalen Regelung entwickelt. (D)

Der vom Finanzausschuß des Bundesrates — lassen Sie mich das zum Schluß noch sagen — zur Annahme empfohlene Gesetzentwurf weicht ferner in der Neufassung der sogenannten **Hanseatenklausel**, die eine Verbesserung für Bremen zum Ziel hat, von dem Regierungsentwurf ab. Die vorgeschlagene Begrenzung der Sonderzuweisung an Bremen auf den Höchstbetrag von 12 Millionen erscheint mit dem System des Länderfinanzausgleichs wenig vereinbar, weil sie keine Rücksicht auf die zukünftige Entwicklung zuläßt. Die Bundesregierung hält deshalb an ihrem Gesetzentwurf fest.

**Präsident Dr. Zinn:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse abstimmen über die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 184/1/64. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann kann ich feststellen, daß der Bundesrat damit gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, für den **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961** die soeben angenommene Neufassung vorzuschlagen.

(A) Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (18. AndG LAG) (Drucksache 178/65)**

**Dr. Miede** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Für den Ausschuß für Flüchtlingsfragen darf ich zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines 18. Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes folgenden ausführen.

Die Tatsache, daß das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 nunmehr bereits zum 18. Male geändert werden muß, zeigt die Größe und Schwierigkeit der für den Gesetzgeber einmaligen Aufgabe, die durch den vor 20 Jahren verlorenen Krieg verursachten Schäden durch soziale Maßnahmen und durch eine in der Geschichte noch nicht dagewesene Vermögensumschichtung mindestens zum Teil auszugleichen. Die Vielschichtigkeit und Schwierigkeit der Probleme und Tatbestände, die dabei geordnet und geregelt werden müssen, nötigt immer wieder zu Änderungen und Ergänzungen, um das Gesetz den bei seiner Durchführung gemachten Erfahrungen und den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

(B) Die Vorlage spricht nicht alle an sich sachlich berechtigten Wünsche der Geschädigten an, die zur Zeit allenhalben erörtert werden. Sie beschränkt sich auf die Fragen, deren Regelung noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages notwendig erscheint und nach Auffassung der Bundesregierung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Ausgleichsfonds liegt. So sieht die Vorlage — abgesehen von Verbesserungen minderen Gewichts sowie zur Anpassung an die Rechtsprechung oder zur Klarstellung — auf der Leistungsseite vor allem **Verbesserungen** im Bereich der **Kriegsschadenrente** vor.

Zur Angleichung an die seit der 17. Novelle erfolgte Anhebung der Sozialhilfesätze und der Renten durch das 7. Rentenanpassungsgesetz sollen die Sätze der **Unterhaltshilfe** sowie die Einkommenshöchstbeträge bei der Unterhaltshilfe und bei der **Entschädigungsrente** erhöht werden. Nicht vorgesehen, aber angebracht ist bei der Entschädigungsrente auch die Erhöhung des Einkommenshöchstbetrages für Vollwaisen. Die normierten Verbesserungen beim **Selbständigenzuschlag** stellen einen weiteren Schritt zur Erreichung einer ausreichenden Altersversorgung der früher selbständigen Geschädigten dar. Auch die Einbeziehung von drei weiteren Jahrgängen früher Selbständiger in die Unterhaltshilfe entspricht dem sozialen Bedürfnis.

Nicht ausreichend erscheint der Vorschlag der Vorlage, den bereits mehrfach gesenkten Satz der **Anrechnung der Unterhaltshilfe** auf die Hauptentschädigung von zur Zeit 20 % auf 10 % herabzusetzen. Immer wieder ist der Wunsch geäußert worden, von einer Anrechnung der Unterhaltshilfe auf die Hauptentschädigung ganz abzusehen. Er erscheint auch gerechtfertigt; es ist für die Betroffenen

in der Tat schwer einzusehen, weshalb der Geschädigte, der Anspruch auf Hauptentschädigung hat, sich die Unterhaltshilfe, die auch Geschädigten ohne Hauptentschädigungsanspruch gewährt wird, auf seine Hauptentschädigung anrechnen lassen muß. Dazu kommen, wenn auch vielleicht nicht ausschlaggebend, die außerordentlichen Schwierigkeiten, die die Anrechnung der Unterhaltshilfe für die verwaltungsmäßige Durchführung bedeutet. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen meint daher, daß es an der Zeit sei, die Anrechnung der Unterhaltshilfe auf die Hauptentschädigung, wenigstens für die Zukunft, ganz wegfällen zu lassen. (C)

Zu begrüßen ist der Vorschlag der Vorlage, auch den **Erben von Geschädigten**, die in dem Zeitraum vom 1. April 1952 bis zum 31. Dezember 1961 in der sowjetischen Besatzungszone verstorben sind, die **Geltendmachung von Vertreibungs- und Ostschäden** der Verstorbenen zu ermöglichen. Er erfüllt wenigstens zu einem guten Teil ein altes, berechtigtes Petition der Betroffenen. Den vom Finanzausschuß hiergegen geäußerten Bedenken widerspricht der Ausschuß für Flüchtlingsfragen ausdrücklich. Die vorgesehene Regelung beschränkt sich klar auf den angesprochenen Raum; sie kann deshalb sowie mit Rücksicht auf die bewußt gewählte zeitliche Begrenzung zu der vom Finanzausschuß befürchteten Ausweitung auf anderen Bereichen keinen Anlaß geben.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen ist schließlich der Meinung, daß es notwendig ist, in dem 18. Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes die **Bereitstellung von Mitteln für Aufbaurdarlehen** für diejenigen Geschädigten, die von § 323 Abs. 4 und 8 des Lastenausgleichsgesetzes nicht begünstigt werden, auch im Rechnungsjahr 1966 vorzusehen. Die zusätzliche Bereitstellung von 200 Millionen DM für Aufbaurdarlehen für das Rechnungsjahr 1965 hat den Bedarf nicht ausreichend gedeckt. Insbesondere die wohnungsmäßige Eingliederung der Geschädigten wie auch ihre berufliche Eingliederung in die Landwirtschaft ist, wie der Antragseingang bei den Ausgleichsämtern zeigt, bei weitem noch nicht abgeschlossen. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt daher dem Bundesrat, der zu diesem Punkt vorgeschlagenen Entschließung zuzustimmen. (D)

Zu dem Entwurf des 18. Änderungsgesetzes bitte ich nach Maßgabe der Ihnen vorliegenden Empfehlungen des Ausschusses für Flüchtlingsfragen Stellung zu nehmen.

**Präsident Dr. Zinn:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich bitte, die Drucksache 178/1/65 zur Hand zu nehmen. Ich rufe zunächst auf unter II die Ziff. 1 Buchst. a) in Verbindung mit Ziff. 2 Buchst. a) und b), wobei ich darauf hinweise — der Berichterstatter hat es auch schon getan —, daß der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik den vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Streichungen widersprochen haben. Wer den Vor-

(A) schlägen des Finanzausschusses unter Ziff. 1 Buchst. a) in Verbindung mit Ziff. 2 Buchst. a) und b) zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Abgelehnt!

Ziff. 1 Buchst. b) und c)! — Abgelehnt!

Ziff. 1 Buchst. d)! — Angenommen!

Ziff. 1 Buchst. e)! — Abgelehnt!

Ziff. 1 Buchst. f)! — Angenommen!

Ziff. 1 Buchst. g) — Entschließung auf Seite 6/7 der Drucksache 178/1/65 —! — Angenommen!

Ziff. 2 ist bereits erledigt.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Außerdem stelle ich fest, daß das Gesetz, wie es in den Eingangsworten bereits vorgesehen ist, der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch — FrFIG) (Drucksache 182/65)**

Der Ausschuß für Gesundheitswesen empfiehlt, zu dem Gesetzentwurf nach Maßgabe der aus Drucksache 182/1/65 ersichtlichen Änderungen Stellung zu nehmen. Wir können, wenn nicht widersprochen wird, en bloc abstimmen. Wer den Vorschlägen zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen gegen den Entwurf. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie es in den Eingangsworten vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrages zum Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1965 (Nachtrag zum ERP-Wirtschaftsplanengesetz 1965) (Drucksache 177/65)**

Von den Ausschüssen wird übereinstimmend empfohlen, keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Wird das Wort gewünscht? — Wird gegen die Empfehlung Einspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Milch und**

### **Milcherzeugnisse und des Außenwirtschaftsgesetzes (Drucksache 179/65).**

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind in der Drucksache 179/1/65 wiedergegeben. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, keine Einwendungen zu erheben. Vom federführenden Agrarausschuß wird vorgeschlagen, in den Eingangsworten vorzusehen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, wie vorgeschlagen, Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 12 der Tagesordnung:

### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Mühlengesetzes (Drucksache 183/65).**

Berichtersteller ist Herr Minister Leibfried.

**Leibfried** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Mühlengesetzes — Drucksache 183/65 — soll das Mühlengesetz in der Fassung vom 9. Juni 1959 in fünf Punkten geändert werden. Einmal hat es sich als notwendig erwiesen, klarzustellen, das transportable Mühlen im Rahmen der Vorsorge für Verteidigungs- oder Katastrophenfälle bereitgestellt werden können. Zur probeweisen Benutzung einer solchen Mühle dürfen in einem Kalendervierteljahr nicht mehr als 2 t Getreide verarbeitet werden. Der Agrarausschuß hat gegen die von der Bundesregierung vorgeschlagene Ergänzung des § 1 keine Bedenken erhoben.

Ebenso hat der Agrarausschuß der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ergänzung des § 3 des Mühlengesetzes zugestimmt, durch den gewisse Härtefälle ausgeglichen werden sollen, die im Zusammenhang mit der Mühlenstillegung eingetreten sind.

Eine weiter vorgesehene Ergänzung des § 3 sieht vor, daß die Ausweitung der Tagesleistung einer Mühle auf eine Tagesleistung bis zu 5 t genehmigt werden kann, um das technische Mahlverfahren zu verbessern und Arbeitskräfte zu sparen. Diese Umstellung ist den Mühlen im allgemeinen nur möglich, wenn dabei gleichzeitig die Tagesleistung erweitert wird.

Die Bundesregierung hat ferner eine Ergänzung des § 6 des Mühlengesetzes vorgeschlagen, die nach der amtlichen Begründung die bei der Durchführung des Mühlengesetzes gesammelten Erfahrungen berücksichtigt. Diese Bestimmung verpflichtet die nach Landesrecht zuständige Behörde, die Stilllegung oder die Beseitigung nicht genehmigter Vorrichtungen anzuordnen und die Durchführung der Anordnung zu überwachen. Wenn die Behörde die Beseitigung der nicht genehmigten Vorrichtungen anordnet, so hat sie nach dem Vorschlag der Bundesregierung eine angemessene Frist zu bestimmen und die Getreidemengen festzusetzen, die die

- (A) Mühle höchstens verarbeiten darf. Sie hat dabei die Tagesleistung der Mühle bei Inkrafttreten des Mühlengesetzes und nach § 3 genehmigte Erweiterung zugrunde zu legen.

Der Agrarausschuß war einstimmig der Auffassung, daß dieser Vorschlag noch nicht die gewünschte Verbesserung der Rechtslage darstellt. Nach Auffassung des Ausschusses soll noch ein weiterer Absatz angefügt werden, der den Behörden die Möglichkeit gibt, in Härtefällen besondere Maßnahmen zu ergreifen. Die praktischen Erfahrungen bei der Anwendung des § 6 haben gezeigt, daß es nicht zu rechtfertigen ist, in Härtefällen die Beseitigung der Vorrichtungen zu verlangen; vielmehr soll hier die Möglichkeit eröffnet werden, anstelle dieser Maßnahmen die Mühlen zu verpflichten, nicht mehr Getreide zu verarbeiten, als der Tagesleistung am Stichtag entspricht. Diese Begrenzung der Verarbeitungsmenge im Einzelfall stellt keine Kontingentierung dar; durch sie wirkt sich die unzulässige Erweiterung der Tagesleistung nicht aus. Der vom Agrarausschuß vorgeschlagene neue Absatz 3 soll den zuständigen Landesbehörden die immer wieder geforderte beweglichere Handhabung beim Vollzug des § 6 ermöglichen. Dies gilt vor allem auch für den Fall, daß eine Erweiterung der Tagesleistung ohne erkennbare Änderung der Vorrichtungen vorgenommen wurde. Hier ist es im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vertretbar, die Beseitigung der nicht genehmigten Vorrichtungen zu verlangen.

- (B) Die weiter vorgeschlagene Änderung des § 12 hat nur formellen Charakter.

Namens des Agrarausschusses bitte ich das Hohe Haus, den Empfehlungen zu entsprechen.

**Präsident Dr. Zinn:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich bitte, die Drucksache 183/1/65 zur Hand zu nehmen. Ich lasse über die Empfehlungen des Agrarausschusses abstimmen, die unter I wiedergegeben sind. Wer zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Mühlengesetzes gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, wie soeben festgestellt, Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Außerdem ist der Bundesrat der Ansicht, daß das Gesetz, wie es in den Eingangsworten vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Vorschläge der Kommission der EWG**

- für eine erste Richtlinie des Rates betreffend die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge,

- zur Änderung der allgemeinen Programme für das Niederlassungsrecht und den Dienstleistungsverkehr (Drucksache 381/64) sowie

- für eine erste Richtlinie des Rates betreffend die Beteiligung der Unternehmer an der Vergabe und Ausführung von Bauvorhaben für Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts (Drucksache 157/64).

Hier handelt es sich um Vorschläge der EWG-Kommission für Richtlinien, die demnächst ergehen sollen und im Ministerrat zu behandeln sind. Wir haben zwischenzeitlich dazu Stellung zu nehmen. Zunächst hat Herr Kollege Dr. Goppel um das Wort gebeten.

**Dr. Goppel (Bayern):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dieser Punkt der Tagesordnung behandelt Vorschläge der EWG-Kommission für Richtlinien auf dem Gebiete der Vergabe öffentlicher Bauaufträge und beschäftigt den Bundesrat und die Bundesregierung schon in einem erheblichen Ausmaß. Die heute vorliegenden Beratungsergebnisse der Ausschüsse zeigen, wie sich schon aus dem Umfang der Drucksache, die Sie vor sich haben, ergibt, daß die gegen diese Vorschläge bestehenden rechtlichen, sachlichen und fachlichen Bedenken so viele und so einschneidende Änderungsvorschläge notwendig machen, daß man die Frage stellen muß, ob die vorgesehenen Richtlinien in ihrer Gesamtheit für ihren Bereich überhaupt brauchbar sind und ob nicht von einer Weiterverfolgung der Vorschläge abgesehen werden sollte.

Der Bundesrat ist zu dieser harten Kritik in erster Linie befugt und berufen, weil die durch ihn vertretenen Länder in ihren Bauverwaltungen sowie die Kommunen haushaltsmäßig etwa drei Viertel — es sind 74 % — des gesamten öffentlichen Bauvolumens bestreiten. Darüber hinaus wird das Bauvolumen des Bundes — 26 % — zudem überwiegend gleichfalls von den Bauverwaltungen der Länder in Auftragsverwaltung abgewickelt. Von den sehr einschneidenden und dirigistischen Vorschriften der geplanten Richtlinien würden daher fast ausschließlich die bauvergebenden Stellen der Länder und der Kommunen betroffen. Die Bedenken und Einwendungen der Länder können daher nicht als Einzelangriffe lokaler Baubehörden dargestellt und geringschätzig abgetan werden, sondern sind schlechthin das Votum der von den genannten Richtlinien betroffenen öffentlichen Auftraggeber.

Ich kann dies mit um so größerem Nachdruck feststellen, als mir bekannt ist, daß auch die Bundesressorts, soweit sie Bauaufgaben zu erfüllen haben, mit den geltend gemachten Bedenken grundsätzlich konform gehen und sich ihrerseits ebenfalls um weitreichende Änderungen bemühen.

Die Beratungen haben auch gezeigt, daß insbesondere die sogenannte Bauvergabe-Richtlinie weitgehend nicht dem Wesen einer Richtlinie entspricht,

(A) die nicht unmittelbar geltendes Recht setzen kann, sondern den Mitgliedstaaten noch einen sachlichen Spielraum bei Erlaß der innerstaatlichen Regelungen belassen muß.

Berücksichtigt man ferner, daß der von den Bauvergabe-Richtlinien betroffene Bereich der öffentlichen Bauaufträge gegenüber dem gesamten Bauvolumen aller Bauträger nur einen unbedeutenden Anteil — kaum 5 % — ausmacht, so ergibt sich hier weiter noch die Frage, ob derartige Richtlinien, selbst in abgewandelter Form, zur Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Markts auf dem Gebiet des Bauwesens überhaupt notwendig sind.

Es sollte daher ernstlich geprüft werden, ob den Richtlinien selbst in einer nach den Vorschlägen der Bundesratsausschüsse geänderten Fassung zugestimmt werden kann. Die Bayerische Staatsregierung bittet die Bundesregierung, die **Richtlinien** im Rat der EWG **abzulehnen**. Vorsorglich werden wir uns aber an der Abstimmung über die vorliegenden Ausschlußempfehlungen beteiligen. Ich bitte, daß wir über die Einzelempfehlungen in Abschnitt B abstimmen, denn daraus ergibt sich einiges Wesentliche, das gegen die ganze Sache spricht.

**Präsident Dr. Zinn:** Herr Kollege Dr. Goppel hat also empfohlen, über die Empfehlungen unter B auf Seite 6 ff. einzeln abzustimmen. Ich wollte vorschlagen, um das Verfahren zu vereinfachen, entsprechend den Empfehlungen des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt zunächst darüber abzustimmen, ob wir der Stellungnahme unter A I bis IV unverändert zustimmen sollen. Ich frage zunächst einmal, ob das Hohe Haus in seiner Mehrheit diesem Vorschlag zustimmt. Ich bitte um das Handzeichen. — Bis auf Bayern stimmen alle Länder zu.

(B)

Damit entfällt eine Abstimmung über die Vorschläge unter B auf Seite 6 ff.

Wir haben nunmehr nur über Teil 2 der Drucksache auf Seite 31 abzustimmen. — Angenommen!

Abstimmung über Teil 3 auf den Seiten 31 bis 35! Zunächst Abstimmung über die Ziffern 1 und 2 en bloc, mit Ausnahme der Ziff. 2 a) Satz 2! — Angenommen!

Ziff. 2 a) Satz 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Abgelehnt!

Ziffern 4 und 5! — Angenommen!

Ziff. 6 a)! — Abgelehnt!

Ziff. 6 b)! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**. Wir können nun hoffen, daß sich der Ministerrat entsprechend damit befaßt.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der**

**selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (C)**  
(Gruppe ex 612 CITI) (Drucksache 191/65)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Hier wird empfohlen, von der Vorlage **Kenntnis zu nehmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Vorschläge der Kommission der EWG für eine Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG;**

**eine Zusatzverordnung des Rates über den Europäischen Sozialfonds (Drucksache 68/65)**

Hier liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 68/1/65 vor. — Zu einer Erklärung Herr Ministerpräsident Goppel (Bayern)!

**Dr. Goppel (Bayern):** Herr Präsident! Meine Herren! Ziel und Zweck dieser beiden Vorschläge für Verordnungen des Rates der EWG ist es, die Bedingungen, nach denen der **Sozialfonds** tätig wird, auszuweiten und der fortschreitenden Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt anzupassen. Diese Ausweitung ist zu begrüßen; denn die Entwicklung der Arbeitsmarktlage zwingt vor allem in den Ländern mit Vollbeschäftigung dazu, dem herrschenden Mangel an gelernten Arbeitskräften durch eine rationelle Verwendung der vorhandenen Arbeitskräfte-reserven zu begegnen. Dem Sozialfonds kommt daher auch eine große Bedeutung in der **regionalen (D) Entwicklungspolitik** zu.

Das gilt vor allem für die auf dem **landwirtschaftlichen Sektor** anfallenden Strukturveränderungen und die in diesem Zusammenhang aus den landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetrieben frei werdenden Arbeitskräfte, besonders für die mithelfenden Familienangehörigen. Nach den zur Zeit geltenden Vorschriften ist jedoch nicht sichergestellt, daß alle in der Landwirtschaft frei werdenden Arbeitskräfte, die sich umschulen lassen wollen, in die Förderungsmaßnahmen des Sozialfonds einbezogen sind. Die in der Landwirtschaft **mithelfenden Familienangehörigen** haben in der Regel keine abgeschlossene Berufsausbildung und sehen sich in besonderem Maße vor die Notwendigkeit gestellt, sich einer **Berufsumschulung** zu unterziehen, wenn sie auf dem Hofe offensichtlich unterbeschäftigt sind oder dort nicht mehr beschäftigt werden können.

Auch die vorliegenden Vorschläge für eine Änderung der EWG-Verordnung Nr. 9 und für eine Zusatzverordnung lassen nicht klar erkennen, ob die mithelfenden Familienangehörigen, die in der Landwirtschaft frei werden, nunmehr in vollem Umfang in die Förderung aus dem Sozialfonds einbezogen werden können. Es ist vor allem nicht ersichtlich, ob die speziell für die mithelfenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft bestehenden Einschränkungen der EWG-Verordnung Nr. 12, nach denen eine Umschulung nur im Falle der Hofaufgabe gefördert wird, neben der beabsichtigten Aus-

- (A) weitung der Förderungsbedingungen weiterhin Geltung haben sollen.

Die Bayerische Staatsregierung hält eine klare Regelung für erforderlich, derzufolge die Umschulung von mithelfenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft ohne Einschränkung aus dem Sozialfonds gefördert wird. Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Gesichtspunkte machen eine solche Maßnahme in Anbetracht der sich bereits deutlich abzeichnenden strukturellen Umschichtung dringend erforderlich. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich für eine Regelung in diesem Sinne einzusetzen.

**Präsident Dr. Zinn:** Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir können über die Vorschläge der Ausschüsse wohl en bloc abstimmen. Wer den Vorschlägen zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit; der Bundesrat hat demgemäß eine **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die italienischen Kulturinstitute** (Drucksache 158/65)

Hier wird empfohlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht; dann ist entsprechend **beschlossen**.

- (B) Punkt 17 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Verordnung über die von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für den Verkauf der Beitragsmarken (ArV- und AnV-Vergütungsverordnung für Beitragsmarkenverkauf** (Drucksache 193/65)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Wahl von Mitgliedern für die Rundfunkräte**

- a) der Rundfunkanstalt „Deutschlandfunk“ (Drucksache 81/65)
- b) der Rundfunkanstalt „Deutsche Welle“ (Drucksache 92/65)

Der Bundesrat hat heute sechs Mitglieder des Rundfunkrates der Rundfunkanstalt „Deutschlandfunk“ und zwei Mitglieder des Rundfunkrates der Rundfunkanstalt „Deutsche Welle“ zu wählen. Für die Wahl habe ich Ihnen die **Wiederwahl** der bisher bestellten Herren mit der Maßgabe vorzuschlagen, daß an die Stelle von Herrn Minister Dr. Sträter Herr Minister Gerd Ludwig Lemmer tritt. Die Regierungschefs haben aus besonderen Gründen

davon abgesehen, jetzt, wie ursprünglich in Aussicht genommen, einen Wechsel vorzunehmen.

Wer mit dem Vorschlag, den ich hier wiedergegeben habe, einverstanden ist, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Ich stelle **einstimmige Annahme** fest. Im übrigen wird wie besprochen verfahren.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Bestellung eines Vertreters des Bundesrates im Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen** (Drucksache 159/65)

Der Wirtschaftsausschuß hat in der Drucksache 159/1/65 einen Vorschlag gemacht. Wird dem **Vorschlag** widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es wird entsprechend **beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Veräußerung des ehem. Kriegsmarinearsenals in Kiel-Wellingdorf an die Kieler Seefischmarkt GmbH** (Drucksache 197/65)

Der Finanzausschuß schlägt vor, der Veräußerung **zuzustimmen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 4/65)

Der Rechtsausschuß empfiehlt, **von einer Aufhebung und einem Beitritt** zu den anhängigen Verfahren **abzusehen**. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1961 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1961)** (Drucksache 208/65)

Der Gesetzentwurf wird vom Lande Schleswig-Holstein vorgelegt. Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Lemke.

**Dr. Lemke** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! In der Diskussion zu Punkt 7 der heutigen Tagesordnung wurden einige Probleme angesprochen, allerdings nach Ansicht der Landesregierung Schleswig-Holstein nicht die ausgesprochen wichtigen und problematischen Fragen der **kleinen Flächenstaaten**. Diese Probleme bedürfen nun einmal einer raschen Lösung. Deswegen meint das Land **Schleswig-Holstein**, nicht darauf warten zu sollen, bis eines Tages die Finanzreform Wirklichkeit wird, zumal die Probleme der besonders finanzschwachen Bundesländer in ähnlicher Weise gelöst werden müßten.

Die Erfahrungen der jüngsten Zeit haben gezeigt, daß die Diskrepanz zwischen unabweisbaren Ausgaben und den zu ihrer Deckung zur Verfügung stehenden Mitteln bei den kleinen Flächenstaaten aus den verschiedensten Gründen besonders auf-

(A) fällig ist. In der Begründung haben wir Ihnen einige typische Merkmale der Finanzlage dieser Länder aufgezeigt.

Ganz wenige Zahlen aus dem Lande Schleswig-Holstein! Unsere Gesamtverschuldung belief sich im Herbst 1964 auf 2,1 Milliarden DM. Damit ist nahezu das Haushaltsvolumen von 1965 in Höhe von 2,2 Milliarden DM erreicht. In Schleswig-Holstein konnte der **Haushaltsausgleich** überhaupt nur dadurch herbeigeführt werden, daß erstens eine Landesanleihe von 200 Millionen DM neu aufgenommen wurde, zweitens das Defizit aus den vorhergehenden Jahren vorweggeschoben wird, nämlich mit 46 Millionen DM und jetzt noch einmal 33 Millionen DM. Hinzu kommt drittens, daß wir Minder Ausgaben in Höhe von 51 Millionen DM eingestellt haben. Das sind wenige Zahlen, aber ich meine, daraus ergibt sich, da sie ja gar nicht manipuliert und strittig sein können, wie es z. B. bei uns aussieht. Wir haben uns darüber in der schriftlichen Begründung weiter verbreitet.

Aber warum, so werden Sie fragen — es klang hier auch heute morgen durch —, wird vorgeschlagen, den Weg der Gewährung von **Ergänzungszuweisungen des Bundes** nach Art. 107 Abs. 2 Satz 3 GG zu beschreiten? Lassen Sie mich die vier für uns maßgebenden Gründe aufzählen.

Erstens haben eingehende Überlegungen der Experten — daran sind alle Länder beteiligt — gezeigt, daß nach der Systematik des Länderfinanzausgleichs eine wirksame Hilfe für Schleswig-Holstein und die anderen kleinen Flächenstaaten nicht möglich ist.

Zweitens sind wir der Meinung, daß das Institut der Bundesergänzungszuweisung gerade für jene Fälle gedacht ist, in denen auf dem Wege über den horizontalen Länderausgleich, der nach wie vor vorrangig ist, einem Land oder mehreren Ländern nicht ausreichend geholfen werden kann.

Drittens erscheint uns die Konkretisierung der im Grundgesetz verankerten **subsidiären Ausgleichsfunktion des Bundes** besonders stark angebracht, wenn über den Länderfinanzausgleich nicht zu behobende Schwierigkeiten steuerschwacher Länder nicht zuletzt durch Bundesregelung hervorgerufen wurden.

Viertens strebt die Landesregierung eine Lösung an, die nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Geist des Grundgesetzes entspricht. In Art. 107 Abs. 2 steht doch, daß es der Wille des Grundgesetzgebers ist. Man kann nicht grundsätzlich von diesem Willen des Grundgesetzgebers abrücken, sondern muß sich damit auseinandersetzen. Wir meinen, unser Vorschlag entspricht dem Wortlaut und Geist des Grundgesetzes.

Aber wir vermeiden auch zwei Gefahren, die immer von den Gegnern einer solchen Lösung angeführt werden: einmal die Möglichkeit, daß die unterstützten Länder in ein Abhängigkeitsverhältnis vom Bund geraten können, und zum anderen die Besorgnis, daß den Anfängen gewehrt werden müsse, um eine Ausuferung der Gewährung von Bundes-

hilfen zu vermeiden. Beiden Gefahren meint die Landesregierung dadurch begegnet zu sein, daß sie die Voraussetzung für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen objektiviert hat. In der Begründung werden Sie gesehen haben, daß sich der Gesamtbetrag für diese Zwecke nur um etwa 200 Millionen DM bewegt, so daß also von einer Uferlosigkeit nicht gesprochen werden kann. Wir geben ohne weiteres zu, daß wir mit diesem Gesetzentwurf Neuland betreten. Wir müssen diesen Weg beschreiten. Wir halten es für richtig, daß dieser Antrag zunächst dem Finanzausschuß überwiesen wird.

**Präsident Dr. Zinn:** Herr Ministerpräsident Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz)!

**Dr. Altmeier** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine verehrten Herren! Ich möchte für Rheinland-Pfalz folgende Erklärung abgeben.

**Rheinland-Pfalz** begrüßt die Initiative des Landes Schleswig-Holstein. Der soeben weitergeleitete Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichs 1961 stellt unser Land trotz seiner in den Jahren 1959 bis 1964 gestiegenen Steuerkraft hinsichtlich der ihm nach dieser Vorlage nunmehr insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmasse prozentmäßig schlechter als bisher. Unsere verschiedenen Versuche, im Verlaufe der Gesetzesberatungen eine Verbesserung der Finanzlage über den Länderfinanzausgleich herbeizuführen, sind leider fehlgeschlagen. Wie Schleswig-Holstein sieht sich deshalb auch Rheinland-Pfalz nunmehr auf den Weg der **Ergänzungszuweisung** nach Art. 107 GG verwiesen. Ich möchte mir im wesentlichen die Begründung des Herrn Kollegen Dr. Lemke zu eigen machen. Dabei bedarf aber unseres Erachtens die von Schleswig-Holstein für die Höhe der Ergänzungszuweisung empfohlene **Bemessungsgrundlage** noch einer Überprüfung. Ich kann es mir ersparen, hierüber im Augenblick noch Näheres zu sagen. Wir werden, wenn das Gesetz an den Ausschuß überwiesen wird, bei der Beratung im Finanzausschuß noch entsprechende Vorschläge machen.

**Präsident Dr. Zinn:** Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf darauf hinweisen, daß Herr Finanzminister Dr. Müller, der Vorsitzende des Finanzausschusses, vorhin bei der Erörterung des Punktes 7 der Tagesordnung bereits empfohlen hat, wie es soeben auch Herr Ministerpräsident Dr. Lemke und Herr Ministerpräsident Dr. Altmeier getan haben, den Gesetzentwurf dem Finanzausschuß zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Der Entwurf ist **an den Finanzausschuß überwiesen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

#### **Ernennung eines Beamten beim Bundesrat**

Wir haben am 16. Oktober 1964 beschlossen, Herrn Oberregierungsrat Walter Thürk von der

(A) Staatskanzlei des Saarlandes die Stelle des Sekretärs der Ausschüsse für Flüchtlingsfragen sowie für Wiederaufbau und Wohnungswesen zu übertragen und ihn zum Bundesrat abordnen zu lassen. Später hat Herr Thürk dann noch die Stelle des Sekretärs des neugebildeten Ausschusses für Gesundheitswesen übernommen. Er soll nunmehr endgültig in den Dienst des Bundesrates übernommen und zum Regierungsdirektor ernannt werden.

Die Angelegenheit ist im Ständigen Beirat erörtert worden. Ich darf wohl feststellen, daß das Hohe Haus von diesem Vorschlag zustimmend Kenntnis genommen hat. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist so beschlossen.

#### Bestellung von Beauftragten des Bundesrates

Die Herren Regierungschefs haben dem Bundesrat empfohlen, die Auffassungen der Länder zum **Wissenschaftsbericht des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung** durch den Präsidenten der Kultusministerkonferenz, Herrn Minister Prof. Dr. H a h n (Baden-Württemberg), und durch die Herren Minister Prof. Dr. M i k a t (Nordrhein-Westfalen)

und Minister Prof. Dr. S c h ü t t e (Hessen) als Beauftragte des Bundesrates im Plenum des Deutschen Bundestages vortragen zu lassen. (C)

Die Herren Regierungschefs haben weiterhin empfohlen, zu dem **Entwurf eines Gesetzes über Werbesendungen in Rundfunk und Fernsehen** den Standpunkt der Mehrheit der Landesregierungen und damit der Mehrheit des Bundesrates, soweit er sich bis jetzt herausgebildet hat, gegebenenfalls schlechthin die Auffassung des Bundesrates, durch Herrn Minister L e m m e r (Nordrhein-Westfalen) und Herrn Minister Dr. L a u r i t z e n (Hessen) im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages vortragen zu lassen.

Ich darf wohl feststellen, daß das Hohe Haus diesen Empfehlungen zustimmt. — Das ist der Fall. Ich darf dann die Herren bitten, entsprechend zu verfahren.

Die nächste Sitzung berufe ich ein auf den 4. Juni 1965, 10.00 Uhr.

Damit schließe ich die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.20 Uhr.)

#### Berichtigungen

Es ist zu lesen:

281. Sitzung S. II A Zeile 10 statt „Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG“: Die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG wird versagt. (D)

S. IV A Zeile 22 statt „Kein Antrag“: Keine Einwendungen.

S. VI Zeile 5: ... benannten Personen werden bestimmt.

(B)